

# Die letzten Dinge regeln

## Vermögensübertragung zu Lebzeiten

Der Familienpool:  
ein gelungenes  
Gestaltungsinstrument

Angesichts der steigenden Immobilienwerte, sagt die Fachanwältin für Erb- und Familienrecht, Renate Maltry, machen sich immer mehr Eltern Gedanken, wie sie ihr Vermögen möglichst steuerfrei an die nächste Generation weitergeben können. Dies ist möglich durch Vermögensübertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt mit Rückübertragungsklauseln.

### Risiken für die Altersabsicherung

Dennoch bestehen hier gewisse Risiken für die eigene Altersabsicherung. Auch behalten die Eltern zwar das Recht an der Nutzung über die Immobilien, sie sind jedoch nicht mehr befugt, über die Immobilien zu verfügen, da Eigentümer die Kinder wurden. Auch lassen sich die Immobilien i. d. R. nicht mehr beleihen. Schließlich werden durch den Nießbrauch an vermieteten Objekten die Steuereinnahmen von den Eltern angerechnet und eine einkommensteuerliche Verlagerung auf die Kinder wird verhindert.

Es stellt sich also die Frage, wie soll Privatvermögen am Geschicktesten an die nächste Generation übergeben werden, ohne zu Lebzeiten den Zugriff auf die Vermögenswerte zu verlieren. Auch ist es ein Bedürfnis vieler Eltern, dass künftiger Streit vermieden werden soll. Verbleiben die Kinder, wie bei gesetzlicher Erbfolge üblich, als Miterben, sind Erbaueinsetzungen, ggf. durch Teilungsversteigerung oder unpraktikable Nachlassverwaltung häufig die Folge.

### Vorteile des Familienpools

Mit einem Familienpool können diese Nachteile vermieden werden. Durch die Gründung einer Familiengesellschaft kann in einem Gesellschaftsvertrag bei entsprechender Gestaltung so Einfluss genommen werden, dass bestimmte Vorteile erreicht werden:

1. Das Vermögen bleibt in der Familie über den Generationenwechsel erhalten. Das Vermögen muss nicht aufgeteilt werden.

2. Kinder werden an der Vermögenssubstanz zu Lebzeiten beteiligt.



Der Familienpool bietet eine Möglichkeit mit verschiedenen Vorteilen, um Privatvermögen an die nächste Generation zu übergeben. Symbolbild: ccvision

3. Eltern können sich die Vermögensnutzung weitgehend erhalten und so die eigene Altersvorsorge sichern.

4. Eltern können sich den Einfluss in der Gesellschaft weitgehend erhalten.

5. Eine schrittweise Übertragung von Vermögen auf Familienangehörige durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist möglich.

6. Es besteht ein Schutz des Zugriffs auf das Vermögen z.B. durch Pflichtteilsberechtigten, Schwiegerkinder, Geschiedene und Gläubiger durch Klauseln im Gesellschaftsvertrag. Das Gesellschaftsvermögen ist damit dem Zugriff von Gläubigern einzelner Gesellschafter entzogen.

7. Durch mehrfache Ausnutzung der Grundfreibeträge und Minderung der Steuerprogression können Steuervorteile erzielt werden. Dies gilt auch bei sukzessiven Schenkungen im Zehn-Jahres-Rhythmus (§14,16 Abs.1 Nr.1 ErbStG)

8. Einkommensteuervorteile können zu Lebzeiten durch die Gewinnverteilung genutzt werden, was den Familienpool attraktiv macht.

Gewinne können vorrangig den Gesellschaftern zugeordnet werden, die den geringeren Steuersatz haben, wie Kindern, Rentnern, geringer Verdienenden.

9. Einen Rückforderungsvorbehalt des Schenkers zur Rückgängigmachung der Übertra-

gung bei unerwünschten Entwicklungen ist möglich.

Der Familienpool kann in unterschiedlichen Rechtsformen gegründet werden; der GbR, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der reinen OHG und KG (ohne Beteiligung einer Kapitalgesellschaft). Deutsche Familiengesellschaften treten insbesondere in der GbR oder der KG auf.

In eine Familiengesellschaft können diverse Vermögenswerte eingebracht werden, meist Immobilien, Kunst oder sonstige Vermögenswerte. Vorteil ist, dass sie zu Lebzeiten mit den Gesellschaftern, also bei Gründung ausdiskutiert wird.

Minderjährige müssen beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages durch einen Pfleger vertreten sein (§181,1629 Abs.2 §1795 Abs.2 BGB)

### Genehmigung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag muss ferner durch das Familiengericht genehmigt werden, was in der Regel und bei entsprechender Gestaltung keine Probleme aufwirft. Bei richtiger Beteiligung von minderjährigen Kindern können die Kinder schrittweise an die Vermögensverwaltung herangeführt werden. Dabei können durch Minderheitsstimmrechte und langfristigen Ausschluss des Kündigungsrechts Schutzmaßnahmen für die Kinder ergriffen werden. Es ist so also möglich, die Kinder zwar am Kapital zu beteiligen, die Entschei-

dungen aber den Eltern zu überlassen und die Entscheidungskompetenzen langsam zu übertragen.

### Risiken bedenken

Sicher gibt es auch Risiken, die man bedenken sollte: Nur bei Stimmenmehrheit kann das Gesamtkonzept geändert werden. Ein gewisser Verwaltungsaufwand ist je nach Gesellschaftsform gegeben. Insgesamt empfiehlt die Rechtsanwaltskanzlei Maltry – Spezialist auf dem Gebiet Familienrecht und Erbrecht – eine Familiencharta festzulegen und ggf. darüber nachzudenken, was in der nächsten Generation geschehen soll und ob dann auf Familienstämme verteilt werden soll.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte halten die Anwältinnen der Kanzlei den Familienpool für ein Gestaltungsmodell der Zukunft, das auf individuelle Bedürfnisse zugeschnitten werden kann. Im Gegensatz hierzu gibt die Familienstiftung ein relativ starres Instrument.

Hier wird durch die Einbringung von Vermögen in die Familienstiftung das Vermögen der Familie quasi entzogen. Dieses gehört in Folge der Stiftung, die wiederum sich selbst gehört. Die mit dem Familienpool notwendige Flexibilität ist nicht gegeben. Auf familiäre oder steuerliche, rechtliche oder wirtschaftliche Änderungen zu reagieren ist nicht mehr möglich, so die Fachanwältin für Erb- und Familienrecht, Renate Maltry. **Renate Maltry**

## Eintauchen in die Musik

Das „16. Große  
Truderinger  
Neujahrskonzert“

Am Sonntag, 21. Januar 2018 lädt St. Peter und Paul Trudering um 17.30 Uhr wieder zum musikalisch-schwungvollen Start in das neue Jahr ein.

Mit dabei sind der Truderinger Musikverein unter der Leitung von Johannes Obermeier, die Chor- und Orchestergemeinschaft St. Peter und Paul Trudering sowie Josef Schmid an den beiden Orgeln der Pfarrkirche. Über 100 Mitwirkende



Abwechslungsreiches Musik-Programm in der Kirche St. Peter und Paul in Trudering.

bieten wieder ein abwechslungsreiches Programm; unter

der Gesamtleitung von Thomas Schmid kommen Werke von Je-

remiah Clarke, Georg Friedrich Händel, Johann Sebastian Bach, Franz Lehár, Josef Strauß u.v.a.m. zur Aufführung.

Der Eintritt ist wie immer frei – um Spenden wird herzlich gebeten, auch der Bezirksausschuss fördert dieses Konzert.

Aus Erfahrung wird empfohlen, rechtzeitig da zu sein, um noch einen Sitzplatz zu bekommen.

**Veranstaltungsort:**  
St. Peter und Paul Trudering,  
Kirchtruderinger Straße /  
Ecke Leonhardiweg,  
81829 München

### STEUER- UND ANWALTSKANZLEI HÖCHSTETTER & KOLL.



ERBRECHT  
TESTAMENTSGESTALTUNG  
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München  
Telefon (089) 74 63 09-0  
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

MALTRY  
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT  
NOTFALL  
KRANKHEIT  
RUHESTAND  
ALTER  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984

### KARL ALBERT DENK BESTATTUNGEN



Denkbar vorausschauend –  
Bestattungsvorsorge

01.26

Nach dem Sommer müssen wir lernen, den Herbst zu akzeptieren, um den Winter zu ertragen.

Wir geben Ihrer Trauer  
Raum und Zeit.

München, St.-Bonifatius-Straße 8

Tel. 089 - 64 24 86 80

Grünwald, Rathausplatz 1 (Infostelle)

Tel. 089 - 64 91 13 70

Erding, Kirchgasse 2a

Tel. 08122 - 22 70 60

Freising, Prinz-Ludwig-Str. 5

Tel. 08161 - 4 96 53 17

Neufahrn, Echinger Str. 17

Tel. 08165 - 79 96 24

www.karlalbertdenk.de